



Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Verträge der Possehl Electronics Deutschland GmbH („**PED**“) mit Lieferanten über Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 30 Abs. 1 BGB) ist.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Sie finden nur dann Anwendung, wenn PED ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn PED in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten einer Auftragsbestätigung nicht widerspricht oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass PED in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss, wenn dieser sie anerkannt hat, nachdem sie ihm vorgelegen haben.
- 1.4. Im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich des Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag mit oder eine schriftliche Bestätigung durch PED maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung aller PED-Richtlinien. Hierzu gehören u.a. der Code of Conduct, die „Richtlinie Fremdfirmen“ sowie die „Conflict Mineral Policy“, abrufbar unter <https://www.possehlelectronics.de/de/service/download.html>. PED ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten jederzeit zu überprüfen. Der Lieferant wird PED hierbei unterstützen und insbesondere unverzüglich alle Informationen und Unterlagen bereitstellen und Auskünfte erteilen, die für eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten erforderlich sind. Ein Verstoß gegen diese Richtlinien gilt als schwerwiegende Pflichtverletzung des Lieferanten.

2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für PED unentgeltlich. Geht dem Angebot eine Anfrage von PED voraus, ist auf Abweichungen zur Anfrage deutlich hinzuweisen. PED behält sich vor, Angebote, die keine ausreichenden Bindefristen enthalten, von der Prüfung auszuschließen oder zurückzuweisen.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (etwa Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant PED zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3. Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der bestellten Ware oder Dienstleistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang an, so ist PED zum Widerruf berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der neuerlichen Annahme durch PED. PED erwartet vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung in der Form, in der die Bestellung erteilt worden ist. Zum Vertragsschluss kommt es nicht, wenn die Auftragsbestätigung verspätet erteilt wird oder Abweichungen zur Bestellung enthält.

3. Preise, Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise über alle vertraglich festgelegten Leistungen und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen oder etwas Abweichendes vereinbart ist. Sofern eine Abnahme durch PED vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, hat der Lieferant auch die für ihn bei der Abnahme anfallenden Kosten zu tragen.
- 3.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten an vereinbarte Versandanschrift einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3. Soweit nach einer hiervon abweichenden Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und eine Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist diese zum angemessenen Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 3.4. Soweit nach einer abweichenden Vereinbarung Beförderungskosten von PED übernommen werden, wählt der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart, deren Selbstkostenpreis PED trägt. Die Selbstkosten anderer Versandarten werden nur erstattet, wenn diese auf der Vereinbarung besonderer Verpackungs- und Versandvorschriften beruhen. Sofern dies mit ihm vereinbart ist, hat der Lieferant die Hausspedition von PED zu beauftragen.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 3.5. Rechnungen müssen prüffähig sein und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und haben insbesondere das Bestelldatum, die Bestellnummer, Artikelnummer und gegebenenfalls Zeichnungs- und Modellnummer, sowie das Nettogewicht von gelieferten Waren aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch PED verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.6 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen von PED in Euro geleistet. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, spätestens innerhalb von 30 Tagen netto ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung oder Abnahme durch PED zu laufen, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer abgesetzt. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgen Zahlungen durch Überweisung auf ein Bankkonto des Lieferanten.
- 3.7. Der Lieferant ist ohne Zustimmung von PED nicht berechtigt, Forderungen gegen PED an Dritte abzutreten oder durch Dritte einbeziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PED in gesetzlichem Umfang zu. PED ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PED noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs-, und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den sie gestützt werden, von PED anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 3.9. PED schuldet keine Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten im Übrigen ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferzeit und -ort, Verzug und Vertragsstrafe

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind verbindlich. Bei Lieferungen ist der Eingang der Lieferungen und vorzulegender Dokumente am vereinbarten Bestimmungsort von PED maßgebend, wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, die von PED erfolgte Abnahmeerklärung. Der Lieferant ist verpflichtet, PED unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen und Leistungen nicht eingehalten werden können. Diese Information hat jedoch keinen Einfluss auf die Verantwortung des Lieferanten für die eintretenden Folgen im Verzugsfall.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 4.2. Ist ein Bestimmungsort für Lieferungen in der Bestellung nicht vereinbart, ist Bestimmungsort der Geschäftssitz der PED.
- 4.3. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von PED zulässig.
- 4.4. Bei Verzug des Lieferanten stehen PED die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant wird alle zumutbaren Maßnahmen unternehmen, um Schäden von PED abzuwenden, z.B. auf seine Kosten einen Eilversand einleiten.
- 4.5. PED ist berechtigt, vom Lieferanten ab Eintritt des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des jeweiligen Nettoauftragswertes pro Kalendertag, jedoch maximal 5% des Gesamtnettoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt; verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch auf einen solchen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat PED das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Rechnung zu erklären.

5. Lieferbedingungen, Versand und Gefahrübergang

- 5.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PED nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bei einem Verstoß hiergegen ist PED berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. Lieferungen erfolgen gemäß den Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid) an den Bestimmungsort. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein sowie sonstige die Bestellung betreffende Unterlagen haben die PED-Bestellnummer, Ausstellungs- und Versanddatum, Inhalt (Artikelnummer und Anzahl) sowie Angaben von Brutto- und Nettogewicht zu enthalten. Bei Lieferungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft hat der Lieferant zusätzlich die Zolltarifnummer und den Nettowarenwert auf dem Lieferschein aufzuführen. Sind Teillieferungen vereinbart, ist die offene Restmenge auf dem Lieferschein anzugeben. Bei Absendung ist PED unverzüglich eine Versandanzeige in doppelter Ausfertigung zu übermitteln.
- 5.3. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Ware aus einem EU-Ursprungsland, so hat der Lieferant PED eine gültige Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in welcher der Lieferant die Lieferung von EU-Ursprungswaren bestätigt. Sollte dies für bestellte Artikel nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein und der Rechnung deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen.
- 5.4. Die Lieferung ist transport- und lagersicher zu verpacken. Für Beschädigungen der Lieferung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss geltenden Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Bei einem Verstoß gegen diese Erfordernisse kann PED die Annahme verweigern. Auf Verlangen von PED hat der Lieferant die Verpackung nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes auf seine Kosten zurückzunehmen.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 5.5. Die Warenannahme erfolgt während der von PED bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.
- 5.6 Die Übereignung der Ware auf PED hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlässerte Eigentumsvorbehalt.

6. Besondere Regelungen bei Abnahme

- 6.1. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, teilt der Lieferant PED 14 Tage vor dem vorgesehenen Abnahmebeginn die Abnahmereife mit. Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich; eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.2. Für die Durchführung der Abnahme bereitet PED ein entsprechendes Abnahmeprotokoll vor. Alle hierfür notwendigen Datenblätter und Materialerzeugnisse sind PED vom Lieferanten bei der Abnahme zur Verfügung zu stellen. Schuldet der Lieferant Montageleistungen, erfolgt die Abnahme erst nach einer erfolgreichen Inbetriebnahme am Bestimmungsort.
- 6.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung für Dienstleistungen- und Montagearbeiten nur nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rapport. Zuschlägen für Überstunden oder Arbeit an Feiertagen für eingesetztes Personal, die der Lieferant weiterbelasten will, muss PED vorab schriftlich zugestimmt haben. Die zusätzliche Berechnung von Pauschalen für Kleinteile wird nicht akzeptiert.
- 6.4. Bei Dienstleistungen auf dem Werksgelände der PED sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und das installierte Abfalltrennsystem einzuhalten. Die dem Lieferanten überlassene „Richtlinie für Fremdfirmen Rev.C; 07/2016“ ist einzuhalten.

7. Überlassene Unterlagen, Fertigungsmittel, Beistellungen

- 7.1. Von PED beigestellte Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlassen werden, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen – auch in elektronischer Form –, bleiben Eigentum von PED; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne besondere Aufforderung zurückzugeben oder nachweislich zu löschen, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 7.2. Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach PED-Unterlagen und Angaben hergestellt hat, darf der Lieferant nur im Rahmen des jeweiligen Vertrags mit PED zur Vertragserfüllung und nicht zu anderen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.
- 7.3. Sofern PED vertragsgemäß Kosten für Werkzeuge oder Modelle übernimmt, werden der Eigentumsübergang an diesen auf PED sowie die Verwahrung durch den Lieferanten in einem separaten Werkzeugvertrag mit dem Lieferanten geregelt. Von PED beigestellte Sachen bleiben deren Eigentum. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für PED verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellten Sachen mit anderen, PED nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt PED das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der PED-Sache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant PED anteilmäßig Miteigentum.
- 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Sachen auf offenkundige Mängel, wie z.B. in Bezug auf Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und PED Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind PED unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.
- 7.5. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Materialien dürfen PED nur nach deren vorheriger schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum von PED stehende beigestellte Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in eine Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (All-risk-Deckung, extended coverage) einzuschließen.
- 7.7. Die im Eigentum von PED befindlichen Fertigungsmittel und Unterlagen sind als deren Eigentum kenntlichzumachen, sorgfältig zu verwahren und zu versichern. Die Kosten für die angemessene Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismus Schäden sind vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung im jeweiligen Preis enthalten. Der Lieferant ist zum Abschluss entsprechender Versicherungen verpflichtet und verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich zur Abtretung seiner Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich.
- 7.8. Zur Ausführung von Bestellungen vorgesehene Beistellungen hat der Lieferant so frühzeitig anzufordern, dass die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen nicht gefährdet wird.

8. Mängelrüge, Entgegennahme und Abnahme beim Lieferanten

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 8.1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungsobliegenheit von PED beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle von PED unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle von PED im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit von PED für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit von PED gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.2. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist PED zu einer Teilabnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern eine Teilabnahme nicht vertraglich vereinbart war.

9. Gefahrübergang, Mängelrechte, Mängelhaftung

- 9.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Gefahrübergang erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort. Ist für Lieferungen oder Leistungen eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr auf PED über, wenn PED vorbehaltlos die Abnahme erklärt hat.
- 9.2. Der Lieferant hat insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit einzustehen. Diese ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen (insbesondere aus Lasten- und Pflichtenheften sowie technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Bauvorschriften, Materialvorschriften oder einem der Fertigung zugrunde gelegten Erstmusterprüfbericht). Zudem haben Lieferungen geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutzes, Unfallverhütung und sonstigen Sicherheitsvorschriften) sowie den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen und VDE-Bestimmungen) zu entsprechen.
- 9.3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vereinbarte Art der Ausführung, hat er dies PED unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Mängeln und bei Nichteinhaltung vereinbarter Garantien stehen PED die gesetzlichen Mängelrechte ungekürzt zu. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der vertraglich vorgesehene Bestimmungsort oder bei Lieferungen ein anderer Verbringungsort, wenn dieser dem Lieferanten bekannt war. Soweit Garantieansprüche bestehen, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese Ansprüche hiervon unberührt.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 9.4. Bei Ansprüchen wegen Sachmängeln läuft eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, beginnend mit Lieferung und Leistung oder Abnahme durch PED, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für im Rahmen der Nacherfüllung vom Lieferanten ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit deren Einbau neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 48 Monate.
- 9.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PED gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PED den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für PED unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird PED den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Weitere Rechte und Ansprüche von PED wegen Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 9.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist, schlägt sie fehl oder war die Nachfrist entbehrlich, hat PED das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu verlangen.

10. Sonstige Haftung, Produkthaftung

- 10.1. Der Lieferant haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 10.2. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, PED von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Das Recht von PED, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und sämtliche Kosten (einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, es sei denn, diese Kosten sind insgesamt nicht notwendig oder unangemessen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PED den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkt- und Produzentenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird PED auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämie zusenden. Der Lieferant tritt seine Ansprüche gegen seine Produkt- und Produzentenhaftpflichtversicherung, die im Zusammenhang mit Lieferungen an PED entstehen, bereits jetzt an PED ab, soweit rechtlich und tatsächlich möglich. PED nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 10.3. Der Lieferant wird PED über mögliche Fehler und Gefahren durch seine Produkte unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren.
- 10.4. Für die Verjährung von Ansprüchen nach Ziff. 10.1 gelten – unbeschadet Ziffer 9.4. – die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Versicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, sich für die Haftungsrisiken durch Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe zu versichern und weist dies PED auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Lieferant tritt seine Ansprüche gegen seine Versicherung(en), die im Zusammenhang mit Lieferungen an PED entstehen, bereits jetzt an PED ab, soweit rechtlich und tatsächlich möglich. PED nimmt diese Abtretung hiermit an.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant stellt PED von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant PED auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die PED dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlässt, auch in elektronischer Form – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Derartige Unterlagen sind durch den Lieferanten streng vertraulich behandeln, nur für Zwecke eines geschlossenen Vertrages zu benutzen, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung von PED nicht an Dritte weiterzugeben und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Lieferant hat geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu treffen, mindestens diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf Verlangen von PED vollständig an PED zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung; das Fortbestehen der Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.
- 13.2. Für den Umgang mit personengebundenen Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie die Datenschutzgrundverordnung. Soweit erforderlich, treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 13.4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach einer etwaigen Beendigung des Hauptvertrages für zwei Jahre fort. Abweichend hiervon gilt die Verpflichtung, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG der jeweils anderen Partei geheim zu halten, so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

14. Qualitätssicherung, Umwelt und Menschenrechte

- 14.1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung vorzunehmen und sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen, die gängigen Qualitätssicherungssystemen entsprechen. Sofern er bei Vertragsschluss über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, wird er dieses während der geschäftlichen Zusammenarbeit mit PED aufrechterhalten.
- 14.2. PED erwartet vom Lieferanten eine umweltverträgliche Produktion und den Einsatz umweltverträglicher Produkte entsprechend gängiger Umweltmanagementsysteme. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sollen möglichst vermieden und auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.
- 14.3. Der Lieferant sichert zu, dass er die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und die international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer, einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert.

15. Export, Produktänderung und Ersatzteile

- 15.1. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass (i) weder der Lieferant noch seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und/oder sonstige Dritte, die vom Lieferanten direkt mit der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an PED beauftragt werden, auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt sind, (ii) er alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat, die für die Erfüllung seiner Leistungspflichten am Erfüllungsort erforderlich sind und (iii) er uns unverzüglich informiert, soweit die Leistungen anwendbaren Export-/Re-Export-Beschränkungen unterliegen und/oder unterliegen werden.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an PED gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 15.3. Jede Änderung der Produkte, die Einfluss auf deren vereinbarte Beschaffenheit haben kann, ist PED rechtzeitig im Voraus anzuzeigen und bedarf der vorherigen Freigabe durch PED.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

16. Höhere Gewalt

- 16.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 16.2. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Embargos, Sanktionen, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik außerhalb des eigenen Betriebes, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (soweit diese nicht das durch den Lieferanten eingesetzte Personal betreffen) und Epidemien/Pandemien. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- 16.3. Eine von höherer Gewalt betroffene Partei ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern der Umstand der höheren Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht.
- 16.4. Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 16.5. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach deren Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

17. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Schiedsklausel

- 17.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist Erfüllungsort der Abnahmeort. Erfüllungsort für Zahlungen ist 75223 Niefern-Öschelbronn.

Einkaufsbedingungen Possehl Electronics Deutschland GmbH, Stand 02/2023

- 17.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen PED und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.3. Gerichtsstand ist das am Geschäftssitz von PED zuständige Gericht. PED kann den Lieferanten jedoch nach Wahl von PED auch am Geschäftssitz des Lieferanten verklagen.
- 17.4. Wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz und Islands hat, gilt abweichend von § 17.3 Folgendes:
- a) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und der Vertragsbeziehung zwischen PED und dem Lieferanten oder über deren Gültigkeit oder die Gültigkeit dieser AEB ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
 - b) Der Schiedsort ist Stuttgart.
 - c) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
 - d) Der Schiedsspruch wird nicht veröffentlicht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine der Bestimmungen dieser AEB oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung.